

Damen und Herren Vorstände der  
Katholischen Kirchenmusiken  
im Diözesanverband der  
Bläserchöre Bistum Mainz e.V.  
und zur Weiterleitung an deren Mitglieder

Mainz, 10.11.2020

## **Aktuelle Informationen 2020\_07**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Newsletter möchte ich Sie über die aktuellen Regelungen und Anordnungen informieren, dass auf Basis der vom Krisenstab des Bischöflichen Ordinariats (BO) gesichteten und bewerteten rechtlichen Regelungen auf Bundes- und Länderebene sowie der Auslegungshilfen hierzu von Generalvikar Weihbischof Dr. Bentz am 03.11.2020 eine neue Dienstanweisung und neue Anordnungen zur Feier der Liturgie erlassen wurden.

Ziel aller Überlegungen war es, die momentan stark steigenden Infektionszahlen einzudämmen und die Verbreitung des Virus zu verhindern, indem Kontakte vieler Menschen miteinander deutlich eingeschränkt werden.

Für den kirchenmusikalischen Bereich ergeben sich aufgrund der Dienstanweisung des Generalvikars und den Anordnungen zur Feier der Liturgie ab dem 04.11.2020 die folgenden Änderungen, die unsere Arbeit extrem einschränken, für die es aber durch die Landesvorgaben keine Alternativen gab.

### **15. Proben von Chören und Musikgruppen**

Chorproben von Laien sind untersagt, das gilt auch für die Proben von Bands und anderen Musikgruppen. Proben einzelner Musiker (Gesang oder instrumental), die der unmittelbaren Vorbereitung der Liturgie dienen, sind möglich, jedoch auf ein Minimum zu beschränken. Die Gestaltung von Gottesdiensten durch Chöre ist untersagt, sie kann nur durch bis zu vier Einzelstimmen erfolgen (s. hierzu den Abschnitt „Wichtiger weiterer Hinweis“).

### **Anordnung zu Feier der Liturgie:**

24. Es wird empfohlen, in geschlossenen Räumen auf Gemeindegesang zu verzichten. Der Hallelujaruf zum Evangelium, die einleitenden Akklamationen vor der Präfation sowie das Sanctus in einer kurzen Form dürfen angestimmt werden. Nur wenn zwischen allen Gottesdienstteilnehmern ein Mindestabstand von 3 Metern eingehalten wird, darf nach reiflicher Risikoabwägung darüber hinaus gehender Gemeindegesang erfolgen. Eine Gruppe von bis zu 4 Einzelstimmen oder eine Musikgruppe (falls Blasinstrumente beteiligt sind, ist die Gruppe auf vier Instrumentalisten zu beschränken) kann die Gottesdienste musikalisch mitgestalten. Der Abstand zwischen Sängerinnen und Sängern sowie Musikern richtet sich nach dem Hygienekonzept für Musik. Wenn Gottesdienste in geschlossenen Räumen durch Musikgruppen mitgestaltet werden oder nach reiflicher Risikoabwägung Gemeindegesang erfolgt, ist einem ausreichenden Luftaustausch besondere Sorge zu tragen. Zudem muss gewährleistet sein, dass niemand durch die geringere

Teilnehmerzahl, die sich aus den größeren Abständen ergibt, vom Gottesdienst ausgeschlossen wird. Aus Hygienegründen achten Sie bitte darauf, dass keine Gesangbücher bereitgestellt werden.

Wir hatten mit dem Versand dieses Newsletters abgewartet, bis das Institut für Kirchenmusik die neue Planungshilfe "Musik" aktualisiert hat. Dies ist zwischenzeitlich geschehen, angepasst und auf der Webseite des Instituts für Kirchenmusik unter folgendem Zugang veröffentlicht.

<https://bistummainz.de/musik/institut-fuer-kirchenmusik/index.html>

Bitte beachten Sie auch, dass nicht alle Regelungen im Bereich der Kommunen und kreisfreien Städte abgebildet werden können. Die Bestimmungen, die von dort - auch für den Bereich der Gottesdienste - erlassen werden, sind bindend und müssen in die Umsetzung aufgenommen werden.

### **Wichtiger weiterer Hinweis:**

Das Institut für Kirchenmusik hat aufgrund einiger Nachfragen am 09.11.2020 nochmals eine Konkretisierung des Hygienekonzepts "Musik" vorgenommen und folgenden Abschnitt verändert:

- Eine Gruppe von bis zu **vier Einzelstimmen** oder **vier Blasinstrumentalisten** (plus Dirigent) kann die **Gottesdienste musikalisch mitgestalten. Die Zahl der Musiker mit erhöhtem Aerosolausstoß (Sänger oder Bläser) ist dabei auf insgesamt vier zu beschränken.** Bei Instrumenten ohne erhöhtem Aerosolausstoß ist ein Abstand von **1,5 m** zwischen den Musikern einzuhalten.

### **Erweiterte Führungszeugnisse**

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die hinsichtlich der Präventionsmaßnahmen erforderlichen erweiterten Führungszeugnisse eine Gültigkeit von 5 Jahren haben und demgemäß in der nächsten Zeit ihre Gültigkeit verlieren werden. Dies hat zur Folge, dass Sie im Falle des Ablaufs der Gültigkeit von allen betroffenen Personen, neue erweiterte Führungszeugnisse anfordern müssen.

**Ich bitte Sie, diese Information allen erforderlichen Personen und Einrichtungen bekannt zu geben.**

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen

Diözesanverband der Bläserchöre  
Bistum Mainz e.V.  
Peter Höflich  
(Präsident)